

# LEITLINIEN

## für strukturierte Promotionsprogramme der Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Augsburg (LPGS)

Stand: 12.Juli 2017

### I. Allgemeine Grundlagen

- a) Die Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Augsburg – nachstehend Graduiertenschule genannt – verfolgt gemeinsam mit den beteiligten Fakultäten das Ziel der strukturierten Ausbildung von Promovierenden. Zu diesem Zweck richtet die Graduiertenschule strukturierte Promotionsprogramme der Geistes- und Sozialwissenschaften – nachstehend Promotionsprogramme genannt – ein, an denen die beteiligten Fakultäten der Universität Augsburg mit fachbezogenen und interdisziplinär ausgerichteten Studienangeboten mitwirken.
- b) Beteiligte Fakultäten im Sinne von Abs. 1 sind:
  1. die Katholisch-Theologische Fakultät;
  2. die Philologisch-Historische Fakultät;
  3. die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät.
- c) Die Promotionsprogramme sind abgestimmt auf die Promotionsprüfungsordnungen der beteiligten Fakultäten. Die Kenntnis der Bestimmungen wird vorausgesetzt. Das Promotionsverfahren wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweiligen Fakultät abgeschlossen.

### II. Ziel der Promotionsprogramme

- a) Ziel der Promotionsprogramme ist es, die fachliche und interdisziplinäre Forschung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften zu fördern und den Promovierenden durch verbindlich geregelte Arbeits- und Betreuungsleistungen einen verlässlichen fachlichen und zeitlichen Rahmen für die Erarbeitung der Dissertation zu schaffen. Zu diesem Zweck bietet die Graduiertenschule in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fakultäten und anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Augsburg sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende und allgemein qualifizierende Veranstaltungen an.
- b) Die Graduiertenschule schafft die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses, die den nationalen und internationalen fachlichen Standards entspricht. Zugleich unterstützt sie die interdisziplinäre Anschlussfähigkeit der fachlichen Forschung und die fachliche Fundierung interdisziplinärer Untersuchungen. Dabei verfolgen die Programme folgende Ziele:
  - die Strukturierung der Promotion in profilierten Promotionsprogrammen und aufbauenden Promotionsstufen;
  - die intensive, kooperative Betreuung und Förderung der Promovierenden, um sie in ihren fachlichen und fachübergreifenden Forschungen zu unterstützen und den Einstieg in die Berufsfelder zu vereinfachen;
  - die Verkürzung der durchschnittlichen Promotionszeiten;
  - die Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für fachliche wie auch interdisziplinär ausgerichtete Promotionen;
  - die Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in die Wissenschaftsgemeinschaft;
  - die Förderung einer Internationalisierung der Promotionsprogramme.
- c) Die Promotionsprogramme sind Zusatzangebote zum bestehenden Promotionsverfahren, die sich auf die Qualifizierung herausragender Promovierender richten.

### III. Dauer und Umfang der Promotionsprogramme

- a) Der Beginn eines Promotionsprogramms ist für Promovierende je zum neuen Semester möglich.
- b) Die Laufzeit eines Promotionsprogramms beträgt in der Regel drei Jahre, eine Verkürzung der Laufzeit ist bei einer früheren Abgabe der Dissertation möglich. Eine abweichende Regelung ist auch zu treffen, wenn der Promovierende das Promotionsprogramm in Teilzeit absolvieren möchte oder wenn das Promotionsprojekt eine längere Bearbeitungszeit zwingend erfordert.
- c) Ausschluss: Die reguläre Teilnahme an einem Promotionsprogramm endet drei Jahre – beziehungsweise sechs Semester – nach der Aufnahme. Auf Antrag kann eine Verlängerung um insgesamt bis zu vier Semester erfolgen. Der Antrag muss begründet werden. Ihm müssen eine Befür-

wortung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und ein aktueller Statusbericht beigefügt sein. Sollte das Projekt nach zwei Semestern nicht abgeschlossen sein, ist zur Verlängerung um maximal weitere zwei Semester ein formloser, begründeter Antrag mit einem Bericht über den Fortschritt des Projekts erforderlich. Dem Antrag muss ein Befürwortungsschreiben der Erstbetreuerin beziehungsweise des Erstbetreuers beigefügt sein.

Nach zehn Semestern erfolgt automatisch der Ausschluss aus der GGS. Sollte die GGS Abschlussförderungen anbieten, sind Promovierende antragsberechtigt, sofern sie ihre Dissertation noch vor dem Ausschluss zur Begutachtung eingereicht haben. Unter dieser Maßgabe kommen Promovierende grundsätzlich auch für Dissertationspreise der GGS in Betracht.

#### **IV. Aufnahme in ein Promotionsprogramm**

- a) Die Aufnahme in ein Promotionsprogramm setzt die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach der Allgemeinen Promotionsordnung der Universität Augsburg und der einschlägigen Fachpromotionsordnung der im Promotionsverfahren jeweils beteiligten Fakultät voraus.
- b) Die besondere Qualifikation des/der Bewerbers/in muss durch einen besonders qualifizierten Abschluss (mindestens mit der Note 2,00) oder durch das erfolgreiche Durchlaufen eines besonderen Begutachtungsprozesses ausgewiesen werden.
- c) Der Antrag auf Aufnahme zu einem Promotionsprogramm ist bei der Graduiertenschule fristgerecht einzureichen. Die Fristen für die Einreichung werden im Internet veröffentlicht. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen, der Angaben enthält zum bisherigen Werdegang einschließlich der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstiger wissenschaftlicher Leistungen;
  - die fakultäre Betreuungsvereinbarung, soweit eine solche von der jeweiligen Fakultät vorgesehen ist;
  - das Hochschulzeugnis;
  - ein kurzes wissenschaftliches Exposé des Promotionsprojektes, welches das Thema der Dissertation darlegen sowie eine grobe Projektplanung und die Angabe des Promotionsprogramms enthalten soll. Alternativ kann auch eine schriftliche Empfehlung einer mitwirkungsberechtigten Lehrperson unter Angabe des Promotionsprogramms eingereicht werden; in diesem Fall ist das Exposé bis zum Ende des ersten Semesters im Promotionsprogramm nachzureichen.
- d) Die Sprechergruppe der Graduiertenschule entscheidet zusammen mit der Programmleitung anhand einer Beurteilung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen, des wissenschaftlichen Exposés und einer schriftlichen Stellungnahme des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin über die Aufnahme in ein Promotionsprogramm.
- e) Die Zulassung zur Promotion richtet sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Promotionsordnungen und ist unabhängig von der Aufnahme in ein Promotionsprogramm; ein Präjudiz hinsichtlich der Zulassung zur Promotion und dem sich anschließenden Promotionsverfahren ist mit der Aufnahme in ein Promotionsprogramm nicht verbunden.
- f) Wird der Antrag auf Aufnahme negativ beschieden, so kann sich der/die Bewerber/in einmalig innerhalb eines Kalenderjahres erneut bewerben.

#### **V. Betreuung im Rahmen eines Promotionsprogramms**

- a) Die Promotionsprogramme bieten eine intensive Betreuung in kooperativer Form an, an der zusammen mit dem/der Erstgutachter/in und dem/der Zweitgutachter/in ein weiteres habilitiertes Mitglied des Promotionsprogramms teilnimmt. Wenn die interdisziplinäre Ausrichtung der Dissertation dies nahe legt, soll eine entsprechende fachliche Zusammensetzung der Betreuergruppe angestrebt werden.
- b) Die Zusammensetzung der Betreuergruppe wird von der Programmleitung des jeweiligen Promotionsprogramms auf Antrag des Promovierenden bestimmt und dem/der Sprecher/in der Graduiertenschule mitgeteilt.
- c) Die Promovierenden werden vom Eintritt in die Graduiertenschule an von ihren Betreuern in der Auswahl des Programmangebots beraten. Die Betreuergruppe fertigt eine schriftliche Kommentierung des Exposés mit Hinweisen zur theoretisch-methodischen Ausarbeitung und zur zeitlichen Anlage des Dissertationsvorhabens an.
- d) Jeweils zu Ende der Einstiegs- und der Vertiefungsstufe verfassen die Promovierenden einen Statusbericht über den Fortgang der Arbeiten, zu dem sie je eine schriftliche Kommentierung der Be-

treuergruppe erhalten. Die Statusberichte und Kommentierungen werden der Sprechergruppe der Graduiertenschule zur Kenntnis weitergeleitet.

- e) Die Betreuergruppe spricht die Anerkennung von auswärtigen Recherchen und Auslandsaufenthalten als Programmäquivalente in Absprache mit der Programmleitung aus.

## VI. Struktur der gestuften Promotionsprogramme

- a) Die Graduiertenschule gibt einen Rahmen zur Ausgestaltung der einzelnen Promotionsprogramme vor. Die Programme orientieren sich an drei Stufen mit mindestens folgenden Bestandteilen:
1. Einstiegsstufe; dazu gehören im Einzelnen:
    - die Vorlage eines Exposés zur Dissertation mit Zeitplan im Umfang von 6-8 Seiten;
    - ein schriftlicher Kommentar zum Exposé mit Hinweisen zur methodisch-theoretischen Ausarbeitung und zeitlichen Anlagen durch die Betreuergruppe;
    - die Aufnahme der Forschung;
    - der Besuch des fachwissenschaftlichen Kolloquiums und zweier weiterer Angebote aus dem gewählten Promotionsprogramm (z.B. Tagungsteilnahme) sowie
    - ein schriftlicher Statusbericht zum Stand der Forschung am Ende der Einstiegsphase
  2. Vertiefungsstufe, zu der
    - ein schriftlicher Statusbericht zum Stand der Forschung am Ende der Vertiefungsphase,
    - die Vertiefung der Forschungen und
    - der Besuch des fachwissenschaftlichen Kolloquiums und zweier weiterer Angebote aus dem gewählten Promotionsprogramm (z.B. BA-Lehre, aktive Tagungsteilnahme) gehören.
  3. Abschlussstufe, in der
    - der Schwerpunkt auf dem Abschluss der Forschungen und Niederschrift der Dissertation liegt.
    - Daneben werden das fachwissenschaftliche Kolloquium und eines der Angebote aus dem gewählten Promotionsprogramm besucht.
    - Zur Abschlussstufe gehört der erfolgreiche Abschluss der Promotionsprüfung nach der Promotionsordnung der entsprechenden Fakultät.

## VII. Qualifikation und Qualifizierungsnachweise

- a) Die Graduiertenschule bietet ein Qualifizierungsangebot, das von den einzelnen Programmen inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet wird.
- b) Die Betreuergruppen in den einzelnen Programmen erstellen zusammen mit den Promovierenden ein jeweils auf die inhaltlichen Schwerpunkte und die individuellen Bedürfnisse abgestimmtes Curriculum.
- c) Für die Teilnahme an einer Veranstaltung des jeweiligen Promotionsprogramms erhalten die Promovierenden einen Qualifizierungsnachweis. Die Qualifizierungsnachweise werden von den Promovierenden gesammelt und nach Abschluss des Programms beim Sprecher des Programms eingereicht. Der Sprecher/die Sprecherin des Programms prüft die Qualifizierungsnachweise auf ihre Vollständigkeit hin und leitet sie zur Zertifizierung an die Sprechergruppe der Graduiertenschule weiter.
- d) Im Fall einer ECTS-Regelung sind Leistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. Davon entfallen 130 ECTS-Punkte auf die Dissertation und 50 ECTS auf das Promotionsprogramm. Die ECTS-Punkte sind in diesem Fall entsprechend auf den Qualifizierungsnachweisen auszuweisen

## VIII. Zertifizierung

- a) Über alle im Rahmen des jeweils absolvierten Promotionsprogramms besuchten Qualifizierungsveranstaltungen und erworbenen Qualifikationen wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache erstellt. Das Zertifikat wird von dem/der Sprecher/in der Graduiertenschule unterzeichnet.
- b) Das Zertifikat wird dem/der Absolventen/in des Promotionsprogramms durch die Graduiertenschule ausgehändigt. Auf Wunsch kann es zugestellt werden.